

(3) Welche Arten von Wertpapieren und Sparkassenbüchern angenommen und bis zu welchem Werte sie als Sicherheit zugelassen werden, bestimmt die Revierverswaltung nach den vom Finanzministerium erlassenen allgemeinen Vorschriften.

(4) Außerdem haftet für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmers und seiner Rechtsnachfolger gegenüber dem Staatsfiskus auch die Leitung selbst nebst Zubehör, aus deren Wert sich der Staatsfiskus nach Befinden schadlos halten kann.

Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 16. (1) Der Staatsfiskus behält sich jederzeitigen, ein Recht auf Entschädigung des Unternehmers nicht begründenden Widerruf vor.

(2) Der Unternehmer und seine Rechtsnachfolger sind befugt, das Vertragsverhältnis in halbjährigen, an das Ende eines Kalenderhalbjahres gebundenen Fristen zu kündigen.

Folgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 17. (1) Nach der durch Widerruf, Kündigung oder aus sonstigem Anlasse erfolgten Beendigung des Vertragsverhältnisses haben der Unternehmer oder seine Rechtsnachfolger binnen einer von der Revierverswaltung festzusetzenden angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und den ursprünglichen Zustand, soweit dies angängig ist, wiederherzustellen.

(2) Geschieht letzteres nicht oder nicht hinreichend und wird die Anlage nicht, wie vorgeschrieben, entfernt, so ist die Revierverswaltung nach Ablauf der gesetzten Frist befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Unternehmers oder seiner Rechtsnachfolger selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.

(3) In diesem Falle sind die erwachsenen Kosten binnen vier Wochen nach Zustellung der betreffenden Rechnung zu erstatten.

Abänderungen der allgemeinen Bedingungen.

§ 18. Abänderungen und Ergänzungen der allgemeinen Bedingungen erhalten ohne weiteres Gültigkeit für den Vertrag, sobald sie der anderen Vertragspartei von der Staatsforstverwaltung bekanntgegeben worden sind.

Vertragsstrafen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag und sonstige im Zusammenhang mit diesem erteilte Weisungen der Revierverswaltung kann die letztere, soweit nicht auf Vertragsauflösung zuzukommen ist (§ 16 Abs. 1), mit Vertragsstrafen bis zu 30 M und in jedem einzelnen Zuwiderhandlungs- oder Unterlassungsfalle belegen. Diese Vertragsstrafen werden von der Revierverswaltung verhängt und eingezogen.

Entscheidung in Streitfällen.

§ 20. Glaubt sich der Unternehmer bei einer auf Grund der vorliegenden Vertragsbestimmungen getroffenen Maßnahme oder Anordnung der Revierverswaltung nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, die Oberforstmeisterei zur Entscheidung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Beglaubigung der Unterschrift.

§ 21. Ob der Unternehmer seine Unterschrift oder die seiner Vertreter bei Gericht oder einem Königlich Sächsischen Notar anerkennen zu lassen hat, bestimmt die Revierverswaltung nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.